



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 6. November	1975
-------	----------------------------	------

Inhalt:

	Seite	Seite
Ordnung für die Beauftragung zum gelegentlichen Dienst an Wort und Sakrament durch Gemeindefriedakone, Gemeindefrieder und kirchliche Jugendwarte	125	
Pfarrerfortbildung 1976		126
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse		128
Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz		151

Ordnung für die Beauftragung zum gelegentlichen Dienst an Wort und Sakrament durch Gemeindefriedakone, Gemeindefrieder und kirchliche Jugendwarte

Vom 2. Oktober 1975

§ 1

Als Mitarbeiter in der Verkündigung (Artikel 42 der Kirchenordnung) nehmen Gemeindefriedakone, Gemeindefrieder und kirchliche Jugendwarte im Rahmen ihres Dienstes Aufgaben der Wortverkündigung in Andachten, Bibelstunden, Schulgottesdiensten, Kindergottesdiensten (einschließlich der Vorbereitung der Helfer) und in Gemeindefriedgruppen wahr.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Mitarbeiter, die hauptamtlich im Dienst der Kirche stehen, können auf Antrag des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder des Vorstandes eines kirchlichen Werkes mit dem gelegentlichen Dienst der Verkündigung in öffentlichen Gottesdiensten beauftragt werden, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen wird. Die Beauftragung erfolgt widerruflich und befristet. Der Antrag ist über den Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten, das über die Zulassung des Antrages entscheidet.

(2) Die Beauftragung kann nur erfolgen, sofern und solange ordinierte Amtsträger für diesen Dienst nicht zur Verfügung stehen.

(3) Der Antrag kann auch zum Inhalt haben, dem Mitarbeiter das Recht zur Verwaltung der Sakramente in öffentlichen Gottesdiensten zuzuerkennen.

§ 3

(1) Wird dem Antrag stattgegeben, nehmen die Mitarbeiter an einer Zurüstung teil, zu der sie durch das Landeskirchenamt einberufen werden.

(2) Die Zurüstung schließt mit einem Kolloquium ab.

§ 4

(1) Aufgrund des Kolloquiums entscheidet das Landeskirchenamt über die Beauftragung.

(2) Die Beauftragung geschieht unter Verpflichtung auf die Heilige Schrift und die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnisschriften. Auf die Einsegnung durch eine anerkannte Ausbildungsstätte kann Bezug genommen werden.

§ 5

(1) Die Beauftragten unterstehen in ihrem Dienst der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung der besonderen Aufsicht des Superintendenten oder eines von ihm beauftragten Pfarrers.

(2) Sie nehmen weiterhin an Rüstzeiten teil.

§ 6

(1) Die Beauftragung begründet keinen Anspruch auf eine Funktionszulage. Ob und in welcher Höhe eine solche gewährt werden kann, richtet sich nach dem Umfang der gesamten beruflichen Tätigkeit. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Das Landeskirchenamt kann für ihre Bewilligung Grundsätze aufstellen.

§ 7

Diese Ordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft. Sie tritt an Stelle der Ordnung vom 23. August 1956.

Bielefeld, den 2. Oktober 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez.: D. Th i m m e

Az.: 33830/C 3—92

Pfarrerfortbildung 1976

Landeskirchenamt

Az.: 33847/C 4—05/2

Bielefeld, den 13. 10. 1975

Das Pastorkolleg legt den nachfolgenden Kollegplan für das Jahr 1976 vor. Zu dem Kolleg sind alle Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger eingeladen. Kirchliche Mitarbeiter können an den Kollegs aus ihrem dienstlichen Arbeitsbereich teilnehmen, desgleichen Ehefrauen, wenn Unterkunft und Arbeitsmöglichkeit dies erlauben. Anfragen und Anmeldungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung über die Superintendenten an das Pastorkolleg, 584 Schwerte, Iserlohner Straße 28, zu richten, wenn nicht ein anderer Veranstalter angegeben ist.

Im übrigen verweisen wir auf die Ordnung für das Pastorkolleg der EKvW vom 1. 9. 1950 in der Fassung vom 19. 7. 1967 (KABl. 1967 S. 131) und zur Frage des Urlaubs zur theologischen Fortbildung auf § 21 des Kirchengesetzes der EKV über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) (KABl. 1963 S. 26) sowie auf unseren Hinweis im KABl. 1967 S. 132.

I. Verkündigung und Gottesdienst

1. Die Trauung als seelsorgerlicher, homiletischer und liturgischer Auftrag
Zur Theologie und zum Vollzug einer Amtshandlung
16.—20. Februar 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Dr. Schütz
2. Kreativer Kindergottesdienst
Information und Übungen zur Gestaltung
17.—21. Mai 1976 in Haus Husen
Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Beauftragten für die Kindergottesdienstarbeit
Leitung: Pfr. Homeyer und Pfr. Dr. Schütz
3. Weihnachten als gottesdienstliche und homiletische Aufgabe
25.—30. Oktober 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Eph. Fabritz und Pfr. Völker

II. Katechetik und Religionspädagogik

1. Workshop „Konfirmation“
19.—23. Januar 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Sorg
2. Zielvorstellungen des Kirchlichen Unterrichts
23.—27. Februar 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Sorg

3. Workshop „Unterrichtsmethoden im Kirchlichen Unterricht am Beispiel der Initialphase des KU“
Kolleg für Pastoren i. H. und Pfarrer in den ersten Amtsjahren
5.—9. Juli 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Sorg
4. Gruppenpädagogik und Gruppendynamik im Kirchlichen Unterricht
27. September bis 1. Oktober 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Sorg
5. Workshop „Arbeits- und Anschauungsmittel für den Kirchlichen Unterricht“
8.—12. November 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Sorg

Regionalkollegs zur Praxis des Kirchlichen Unterrichts sind in den Kirchenkreisen Arnberg, Gelsenkirchen, Herne, Lüdenscheid, Münster und Paderborn geplant. Die Termine werden in den Kirchenkreisen bekanntgegeben.

III. Gruppen- und Bildungsarbeit

1. Kommunikationstraining
1.—6. März 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Sozialamt
Leitung: Pfr. Wellmer und Ref. Wermes
2. Einführung in die themenzentrierte Interaktion
23.—28. Februar 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Fachl. Leitung: Prof. Dr. Stollberg
3. Strukturierung und Eigendynamik von Tagungen
Übungen zur Leitung von Tagungen mit Methoden der TZI
13.—17. September 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der EKvW
Leitung: Pfr. Donner
4. Jugendarbeit im Gemeindeaufbau
Kolleg für Pfarrer und hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit
27. September bis 1. Oktober 1976 in Hagen-Holthausen (Freizeitheim des Kirchenkreises Hagen)

Veranstalter: Amt für Jugendarbeit
Leitung: Pfr. Eltzner

5. Familienbildung — ein Schwerpunkt im Gemeindeaufbau
Kolleg für Pfarrer und sonstige Mitarbeiter der Eltern- und Familienbildung
15.—24. Oktober 1976 (Herbstferien)
Tagungsort wird noch bekanntgegeben
Veranstalter: Pastoralkolleg und Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der EKvW
Leitung: Pfr. Donner

IV. Seelsorge und Beratung

1. Klinische Seelsorgeausbildung
- a) 6-Wochen-Kurs II
(nur für Teilnehmer von früheren 6-Wochen-Kursen)
19. Januar bis 27. Februar 1976
in Haus Villigst
Leitung: Pfr. Miethner
- b) 6-Wochen-Kurs
31. Mai bis 9. Juli 1976 in Haus Villigst
Leitung: Pfr. Wellmer
- c) 12-Wochen-Kurs
30. August bis 19. November 1976
in Haus Villigst
Leitung: Pfr. Miethner
- Veranstalter: Pastoralkolleg
Anmeldungen bis spätestens 3 Monate vor Kursbeginn.
2. Einführung in die beratende Seelsorge
10.—20. Mai 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Pfr. Miethner und Pfr. Wellmer
3. Kommunikationstraining für Pfarrerehepaare
23.—28. August 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Pfr. Miethner und Frau Miethner
4. Aufbaukurs „Beratende Seelsorge“
Kolleg für Pfarrer in den ersten Amtsjahren
30. August bis 9. September 1976
in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Pfr. Wellmer
5. Einkehrtagung
Der Pfarrer in seiner Umwelt
14.—18. Juni 1976 in Hagen-Holthausen
(Freizeitheim des Kirchenkreises Hagen)
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Eph. Fabritz — Pfr. Moes

V. Diakonie und Sozialarbeit

1. Emanzipation und Integration des Alters
Auftrag und Möglichkeiten der Gemeinde
19.—23. Januar 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit Diakonischem Werk und Sozialamt
Leitung: Eph. Fabritz, Pfr. Fülling, Ref. Werms
2. Arbeiter in der Ortsgemeinde
Kolleg für Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter aus Ostwestfalen
26.—30. Januar 1976 in Haus Stapelage
Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit dem Sozialamt der EKvW und dem Industrie- und Sozialpfarramt des Kirchenkreises Bielefeld
Leitung: Pfr. Belitz, Pfr. Schröder, Pfr. Stolze
3. Wirtschaftliches Wachstum und soziale Gerechtigkeit
Die Ergebnisse der Sektionen V und VI in Nairobi
26.—30. April 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit dem Sozialamt der EKvW, dem Sozialwissenschaftlichen Institut der EKid und der VEM Wuppertal
Leitung: Pfr. Belitz, Pfr. Jasper, Pfr. Dr. Schütz, Dr. Westmüller
4. Gewinnung, Ausbildung und Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern für diakonische Aufgaben in der Gemeinde
4.—8. Oktober 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Pfr. Fülling und Pfr. Dr. Schütz

VI. Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung

1. Leitung und Verwaltung im Kirchenkreis und in kirchlichen Verbänden
Kolleg für Mitglieder von Leitungsorganen (KSV und Vorstände) und leitende Verwaltungsmitarbeiter
9.—14. Februar 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Eph. Fabritz und LKVR Kütke
2. Wie plane ich Gemeindearbeit? —
Der Pfarrer auf dem Lande und in der ländlichen Diaspora
Pastoralkolleg für Pastoren i. H. und Pfarrer in den ersten Amtsjahren
8.—17. Juni 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Pfr. Dr. Schütz

3. Vorsitz im Presbyterium — Wie lerne ich planen, leiten, koordinieren und verwalten?
Pastoralkolleg für Pastoren i. H. und Pfarrer in den ersten Amtsjahren
30. August bis 3. September 1976
in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Pfr. Dr. Schütz
4. Nach 25 Dienstjahren
Für Pfarrer, die unmittelbar nach 1945 studiert haben und in den Pfarrdienst getreten sind
6.—12. September 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Eph. Fabritz
5. Zwischen Universität und Pfarramt
Praxisbegleitung in der zweiten Ausbildungsphase — Kolleg für Vikariatsleiter
27. September bis 1. Oktober 1976
im Predigerseminar Soest
Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit dem Predigerseminar Soest
Leitung: Eph. Flender und Eph. Stolt

VII. Mission und Ökumene

1. Kirche auf der Suche nach einer neuen Identität
Studienkolleg in Südfrankreich
18.—30. September 1976
(voraussichtlicher Termin)
Anmeldungen bis 1. 4. 1976
(begrenzte Teilnehmerzahl)
Eingebeteiligung: ca. DM 300,—
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Pfr. Dr. Schütz

2. Diaspora als Lebensform der Kirche
27. September bis 2. Oktober 1976
in der Ev. Akademie Iserlohn
Veranstalter: Pastoralkolleg
in Zusammenarbeit mit dem
Gustav-Adolf-Werk
Leitung: Eph. Fabritz
3. Kirche Jesu Christi in orthodoxer und evangelischer Sicht
1.—6. November 1976 in Haus Villigst
für orthodoxe und evangelische Theologen
Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit der orthodoxen Metropole Bonn
Leitung: Bischof Augoustinos und Pfr. Dr. Schütz

VIII. Theologische Grundfragen kirchlichen Handelns

1. Kreuzestheologie heute
8.—13. November 1976 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Eph. Fabritz
2. Der Beitrag der Theologie zur Diskussion und Beantwortung gesellschaftlicher Fragen
Kontaktstudienkolleg an der Kirchlichen Hochschule Bethel
9.—23. Juni 1976 in Bethel
Veranstalter: Pastoralkolleg und Kirchliche Hochschule Bethel
Leitung: Pfr. Dr. Wilkens

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Unterhaltszuschüsse

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 2. 10. 1975

Az.: 28923/75/B 9—01

Vom Bundestag ist das Vierte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 6. August 1975 verabschiedet und damit die Anhebung der Besoldung im Bund und in den Ländern mit Wirkung vom 1. Januar 1975 gesetzlich geregelt worden. Bis zum Erlass dieses Gesetzes erfolgte die Zahlung der erhöhten Dienstbezüge in gleicher Höhe, wie sie das obige Gesetz vorsieht, in Form von Abschlagszahlungen. Den entsprechenden Regelungen der Regierungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen hatte sich die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Beschluß vom 20. März 1975 angeschlossen (vgl. LKA-Vfg. vom 8. April 1975 — 7973/75/B 9 — 01 — [KABl. 1975 S. 37]).

Da mit dem Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auch die Dienstbezüge der nordrhein-westfälischen Landesbeamten festgesetzt worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nach § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsord-

nung auch für die Kirchenbeamten und deren Hinterbliebene. Für die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Prediger sowie deren Hinterbliebene sind die entsprechenden Änderungen durch die beiden Notverordnungen zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts dieser Mitarbeiter vom 10. April / 15. Mai 1975 und vom 15. Mai 1975 (KABl. 1975 S. 75 und 77) kirchenrechtlich geregelt worden. Für die Vikare werden die auf Grund der obigen Verfügung des Landeskirchenamtes gezahlten Unterhaltszuschüsse für endgültig erklärt.

Auf Grund von § 29 BAT-KF i. V. m. § 9 des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 vom 17. März 1975 (KABl. 1975 S. 42) gilt für die Festsetzung des Ortszuschlages der Angestellten anstelle der Anlage 7 zum genannten Tarifvertrag nunmehr die in den Sätzen gleiche Ortszuschlagstabelle in Anlage 2 zum Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz. Diese Tabelle ist nunmehr auch maßgebend für die Festsetzung des Sozialzuschlages der Arbeiter (gemäß § 41 Absatz 1 MTL II).

Inzwischen ist das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 2. BesVNG — vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) erlassen worden, das im wesentlichen am 1. Juli 1975 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz hat der Bund von seinem Recht zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts im öffentlichen Dienst Gebrauch gemacht. Das 2. BesVNG, das als wichtigsten Teil eine Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes enthält, bringt nahezu vollständig das Besoldungsrecht des Bundes auch in den Ländern zur Geltung. Damit hat es auf Grund von § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung auch entsprechende Auswirkung auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Es wirkt sich auch auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Prediger aus. Da die Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst, an denen bisher die Bezüge der Vikare ausgerichtet waren, durch Anwärterbezüge ersetzt worden sind (vgl. §§ 59—66 BBesG), tritt für die Vikare ab 1. Oktober 1975 eine Neuregelung der Bezüge in Kraft.

An die Stelle der bisherigen landesrechtlichen Regelungen über die Zahlung der Weihnachtswendung und der vermögenswirksamen Leistung treten auf Grund der §§ 67 und 68 BBesG die im Rahmen des 2. BesVNG (Art. VI Nr. 1 und 2) neu gefaßten entsprechenden Bundesbestimmungen. Diese Bestimmungen finden auf Grund des § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung auch für die Kirchenbeamten und, soweit es sich um die vermögenswirksame Leistung handelt, gemäß der

Notverordnung vom 12. August 1971 (KABl. S. 147) ebenfalls für die Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst Anwendung. Sie werden ferner für die Vikare entsprechend angewendet.

Die Zahlung von bestimmten Zulagen an Beamte regelt sich für die im Bereich unserer Landeskirche in Betracht kommenden Fälle im wesentlichen weiterhin nach Artikel II des 1. BesVNG. Die bisherige Landesregelung, nach der bei Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Dienstpostens auf Grund von Vorbemerkung 15 zu den Landesbesoldungsordnungen eine Stellenzulage zu zahlen war, ist entfallen. Für die Zeit nach dem 30. Juni 1975 kommt die Zahlung dieser Zulage nicht mehr in Betracht. Sofern Beamten eine solche Zulage am 30. Juni 1975 zustand, ist eine Ausgleichszulage nach Art. IX § 12 des 2. BesVNG zu zahlen, die durch künftige Erhöhungen der Dienstbezüge aufgezehrt wird.

Nachstehend werden (z. T. auszugsweise) abgedruckt

- das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz — Anlage A —,
- das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — Anlage B —,
- ein Runderlaß des nordrhein-westfälischen Finanzministers zur Durchführung des 2. BesVNG — Anlage C —,
- die ab 1. Oktober 1975 geltende Regelung für die Bezüge der Vikare — Anlage D —,
- Artikel II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — Anlage E —.

Anlage A

Viertes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Vom 6. August 1975

(BGBl. I S. 2089)

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.¹⁾

§§ 2 und 3

...

§ 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.¹⁾

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 ... zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 ... erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz²⁾ erhöht.

¹⁾ Siehe auch Art. IV Nr. 7. Die Anlagen 1 und 6 werden hier nicht abgedruckt. Sie stimmen mit der Übersicht im KABl. 1975 S. 39 überein.

²⁾ Sechs vom Hundert.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz²⁾ erhöht.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,8 vom Hundert erhöht.

§ 5

(1) An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.³⁾

(2) ...

(3) ...

§§ 6—8

...

Artikel II Einmalige Zahlung

§ 1

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1975 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§§ 1, 49 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

1. in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. April 1975 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden und
2. für mindestens einen Tag im Monat April 1975 Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch als erfüllt, wenn ein am 1. April 1975 vorhandener Berechtigter vor dem 1. Mai 1975 aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausscheidet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Berechtigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

(3) ...

§ 2

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst-...bezügen einhundert Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst-...bezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem

Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Dienstbezüge zu den vollen Dienstbezügen entspricht.

(5) ...

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. April 1975.

§ 3

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1975 vorhandenen

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (Artikel I § 4 Abs. 1 bis 4) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von einhundert Deutsche Mark ergibt,
2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels I § 4 Abs. 5 in Höhe von sechzig Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von sechsunddreißig Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von zwölf Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von sieben Deutsche Mark.

wenn sie für den Monat April 1975 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) ...

§ 4

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen geht der Anspruch aus dem zuletzt begründeten Dienstverhältnis vor. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Artikel III

...

³⁾ Siehe auch Art. IV Nr. 8. Die Anlagen 2 und 7 werden hier nicht abgedruckt. Sie stimmen in den Sätzen mit der Übersicht im KABl. 1975 S. 40 überein.

Artikel IV
Änderung des 2. BesVNG

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) wird wie folgt geändert:

1. ...
2. ...
3. in Artikel I § 62 Abs. 2 wird das Wort „zweiundfünfzig“ ersetzt durch das Wort „dreiundsechzig“,
- 4.—6. ...
7. an die Stelle der Grundgehaltssätze in Artikel I Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 6 dieses Gesetzes¹⁾,
8. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in Artikel I Anlage V treten die Sätze in der Anlage 7 dieses Gesetzes³⁾,
9. ...
10. ...
11. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages

schlages in Artikel I Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 10 dieses Gesetzes,
12. ...

Artikel V
Schlußvorschriften

§§ 1 und 2

...

§ 3

Soweit die einmalige Zahlung nach Artikel II dieses Gesetzes bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes auch an Empfänger von Dienstbezügen geleistet worden ist, die für den Monat April 1975 deshalb keinen Anspruch auf Dienstbezüge hatten, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen ...

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten ... Artikel IV mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge)

Anlage 10⁴⁾

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheiratetenzuschlag DM
... A 9 bis A 11	847	964	253
... A 13	1 121	1 261	283
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG)	1 161	1 303	287

⁴⁾ Zu Anlagen 1, 2, 6 und 7 vgl. Anmerkungen 1 und 3. Die den Anlagen 3 bis 5 und 8 a bis 9 zugrundeliegenden Bestimmungen finden in der EKVW keine Anwendung.

Anlage B

**Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts
in Bund und Ländern (2. BesVNG)**

Vom 23. Mai 1975

(BGBl. I S. 1173)

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), erhält folgende Fassung:

Bundesbesoldungsgesetz

...

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

1. Bundesbeamten, der Beamten der Länder ...
2. ...
3. ...

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. ...
3. Ortszuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. ...

(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzuwendungen,
3. vermögenswirksame Leistungen.

(4) Die Länder können besoldungsrechtliche Vorschriften im Sinne der Absätze 1 bis 3 nur erlassen, soweit dies bundesgesetzlich ausdrücklich geregelt ist.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamten ... wird durch Gesetz geregelt.

(2) ...

(3) Der Beamte ... kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamten ... haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Grundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird der Beamte ... rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist.¹⁾ ...

(2) ...

(3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte ... aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

¹⁾ Vgl. dazu die fortgeltende Bestimmung des § 3 Abs. 2 LBesG.NW.

(5) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ... werden monatlich im voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 4

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ...²⁾

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ... erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem ihm verliehenen Amt. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ... Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

(3) ...

§ 5

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat der Beamte ... gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte ...

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge ...

§§ 7—10³⁾

...

§ 11

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Beamte ... kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

²⁾ Diese Bestimmungen sind für Kirchenbeamte im Wartestand entsprechend anzuwenden.

³⁾ Anstelle von § 10 — Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung — gilt § 23 LBesG.NW. fort.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Beamten ... ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 12

Rückforderung von Bezügen

(1) Wird ein Beamter ... durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 13

Wahrung des Besitzstandes

(1) Ein Beamter, der in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) übertritt, übernommen oder versetzt wird, weil seine Körperschaft oder Behörde ganz oder teilweise aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen Körperschaft oder Behörde verschmolzen oder in eine andere Körperschaft oder Behörde eingegliedert wird ..., erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag des Beamten und dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt.

(2) ...

(3) Scheidet ein Beamter in anderen Fällen aus einem Amt aus, um ein anderes Amt zu übernehmen, und verringert sich durch den Übertritt sein Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in seinem bisherigen Amt zuletzt zustand. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung des Grundgehalts auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht.

(4) ...

(5) Zum Endgrundgehalt und Grundgehalt gehören außer Amtszulagen auch ruhegehaltfähige Stellenzulagen ... Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen, die in dem neuen Amt zustehen, werden auf die Ausgleichszulage angerechnet.

§§ 14—17

...

2. Abschnitt

Grundgehalt ...

1. Unterabschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 18

...

§ 19

Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt des Beamten ... bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes ...

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

2. Unterabschnitt

Vorschriften für Beamte ...

§ 20

Besoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamten ... und ihre Besoldungsgruppen werden in Bundesbesoldungsordnungen oder in Landesbesoldungsordnungen geregelt ...

(2) Die Bundesbesoldungsordnung A — aufsteigende Gehälter — und die Bundesbesoldungsordnung B — feste Gehälter — sind Anlage I⁴). Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV⁴) ausgewiesen. ...

(3) ... Die Grundgehaltssätze der Anlage IV⁴) gelten unmittelbar auch für die Landesbesoldungsordnungen.

§§ 21 und 22

...

§ 23

Eingangsamter für Beamte

(1) Die Eingangsamter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 5,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

⁴) Hier nicht abgedruckt. Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der in den Sätzen mit der Übersicht im KABL. 1975 S. 39 übereinstimmenden Anlage 6 zum 4. BBesErhG (vgl. KABL. 1975 S. 129).

(2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsamtsamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluß nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.

§ 24

...

§ 25

Beförderungssämter

(1) Beförderungssämter dürfen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

(2) Ist

1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes das erste Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 10,
 5. in Laufbahnen des höheren Dienstes das erste Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 14
- ausgebracht, können Beamten, die nach erfolgreicher Tätigkeit im Eingangsamtsamt besondere Fachkenntnisse und Erfahrung besitzen, die in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Beförderungssämter abweichend von Absatz 1 verliehen werden.

(3) In den Laufbahnen des ... gehobenen und des höheren Dienstes setzt eine Beförderung in ein Amt nach Absatz 2 in der Regel eine von der Anstellung, frühestens jedoch von der Beendigung der Probezeit bis zur Verleihung des ersten Beförderungssamtes verbrachte Tätigkeit

1. ...
2. in der Besoldungsgruppe A 9 von drei Jahren,
3. in der Besoldungsgruppe A 13 von fünf Jahren voraus.

§ 26

...

§ 27

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten ... schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte ... vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten ..., so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 28

Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte ... das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte ... an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt, soweit § 30 nichts anderes bestimmt,

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamten- ... verhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
 - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;

5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Satz 1 Nr. 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinausgeschoben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte . . . an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet. Hat der Beamte . . . sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(7) Bei anderen als Laufbahnbewerbern werden von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 abgesetzt, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

§ 29

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können, wenn sie für die Einstellung ursächlich oder mitbestimmend waren, folgende Tätigkeiten gleichgestellt werden:

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im

Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,

2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen in- und ausländischen Schul- und Hochschuldienst,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von inländischen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle . . .

§ 30

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines

- Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
6. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Satzes 1 Nr. 3 bis 6 zulassen.

§ 31

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter . . . , der auf seinen Antrag aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder eingestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter . . . ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. In den Fällen des Satzes 1 ist das Besoldungsdienstalter, wenn dies für den Beamten . . . günstiger ist, so festzusetzen, als wäre er nach Beendigung des Urlaubs neu eingestellt worden.

(3) Hat ein Beamter . . . den Anspruch auf Besoldung dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

3. und 4. Unterabschnitt

...

3. Abschnitt

Ortszuschlag

§ 39

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage V⁵⁾ gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten . . . zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten . . . entspricht.

(2) . . .

§ 40

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen Beamten . . . ,

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte . . . ,
2. verwitwete und geschiedene Beamte . . . sowie Beamte . . . , deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,

⁵⁾ Hier nicht abgedruckt. Die Ortszuschlagssätze ergeben sich aus der in den Sätzen mit der der Übersicht im KABl. 1975 S. 40 übereinstimmenden Anlage 7 zum 4. BBesErhG (vgl. KABl. 1975 S. 129).

3. ledige Beamte . . . , die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,

4. andere ledige Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte . . . sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten . . . der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

(4) Beamte . . . der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

§ 41

Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Monat gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

4. Abschnitt

Zulagen, Vergütungen

§ 42

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten . . . und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

(4) Für Ämter, die in den Bundesbesoldungsordnungen . . . aufgeführt sind, dürfen die Länder

Amtszulagen und Stellenzulagen nur vorsehen, wenn dies bundesgesetzlich bestimmt ist.

§§ 43—47

...

§ 48

Mehrarbeitsvergütung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 72 des Bundesbeamtengesetzes, § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechende landesrechtliche Vorschriften) für Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.

§§ 49 und 50

...

§ 51

Andere Zulagen und Vergütungen

Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

5. Abschnitt

...

6. Abschnitt

Anwärterbezüge

§ 59

Anwärterbezüge

(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies bundesgesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) ...

(4) ...

(5) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 60

Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden

die Anwärterbezüge für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 61

Anwärtergrundbetrag

Der Anwärtergrundbetrag bemißt sich nach der Anlage VIII.⁶⁾

§ 62

Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Den Anwärterverheiratetenzuschlag nach der Anlage VIII.⁶⁾ erhalten

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter,
 - a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,
 - b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Erfüllt ein lediger Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, so erhält er für jedes Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Anwärterverheiratetenzuschlag in Höhe von monatlich zweiundfünftig⁷⁾ Deutsche Mark, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 1.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) steht oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlages. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte oder Arbeiterin im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehende Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

⁶⁾ i. d. F. der Anlage 10 des 4. BBesErhG (KABl. 1975 S. 129).

⁷⁾ Durch Art. IV Nr. 3 des 4. BBesErhG (KABl. 1975 S. 129) in „dreieundsechzig“ geändert.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für ledige Anwärter, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.

(4) Der Anwärterverheiratenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Anwärterverheiratenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Anwärterverheiratenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 weg, so wird der volle Anwärterverheiratenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf die Voraussetzungen wegfallen.

§§ 63 und 64

...

§ 65

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Anwärterbezügen die Summe von Grundgehalt und Ortszuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamts der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht.

(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 66

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf dreißig vom Hundert des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht, herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für die Dauer des verlängerten Vorbe-

reitungsdienstes, es sei denn, daß der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, weil er ohne Genehmigung der Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten oder wegen eines Täuschungsversuches oder Ordnungsverstoßes von der Prüfung ausgeschlossen worden ist,

2. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,

3. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

7. Abschnitt

Jährliche Sonderzuwendung und vermögenswirksame Leistungen

§ 67

Jährliche Sonderzuwendung

Die Beamten ... erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

§ 68

Vermögenswirksame Leistungen

Die Beamten ... erhalten vermögenswirksame Leistungen nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

8. Abschnitt

...

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 71

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates. ...

(2) ...

§ 72

Berücksichtigung amtloser Zeiten beim Besoldungsdienstalter für Personen nach dem G 131

§ 42 und § 43 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe weiter, daß bei den Verweisungen auf Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes an die Stelle des § 6 der § 28 und an die Stelle des § 7 der § 29 tritt.

§§ 73 und 74

...

§ 75

Übergangszahlung

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Übergangszah-

lung für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes zu regeln, die im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) vom Arbeitnehmerverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind und deren Nettobezüge nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis geringer sind als die Nettobezüge, die zuletzt im Arbeitnehmerverhältnis gewährt worden sind. Eine Übergangszahlung darf nur für Beamte in Laufbahnen vorgesehen werden, in denen der Nachwuchs ausschließlich oder überwiegend aus dem Arbeitnehmerverhältnis gewonnen wird. Die Laufbahnen werden in der Rechtsverordnung festgelegt.

(2) Die Höhe der Übergangszahlung ist das Dreizehnfache des Betrages, um den die Nettobezüge nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis geringer sind als die Nettobezüge, die zuletzt im Arbeitnehmerverhältnis gewährt worden sind, höchstens jedoch 3 000 Deutsche Mark. Beträgt die Verringerung monatlich bis 10 Deutsche Mark, wird eine Übergangszahlung nicht gewährt. Es wird bestimmt, wie die Verringerung der Nettobezüge zu ermitteln ist, insbesondere in welchem Umfang Lohn- und Besoldungsbestandteile in den einzelnen Bereichen bei der Vergleichsberechnung zu berücksichtigen sind. Die Übergangszahlung ist zurückzuzahlen, wenn der Beamte vor Ablauf eines Jahres aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet und er dies zu vertreten hat.

§§ 76—80

...

§ 81

Reichsgebiet

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 82

...

Artikel II

Änderung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II § 1 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.
2. Artikel II § 2 wird wie folgt geändert:⁹⁾
...
3. Artikel II § 3 wird wie folgt geändert:⁹⁾
...
4. und 5. ...
6. Artikel II § 6 wird wie folgt geändert:⁹⁾
...
7. bis 9. ...

⁹⁾ Hier nicht abgedruckt, vgl. aber Anlage E auf S. 150 dieses KABl.

Artikel III

...

Artikel IV

Änderung des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1181), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), wird wie folgt geändert:

1. bis 12. ...
13. Dem § 135 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle der Nummer 2 gilt der Zusammenhang mit dem Dienst als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil sein Kind (§ 2 des Bundeskindergeldgesetzes), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.“
14. bis 18. ...

§ 2

...

§ 3

Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) Unmittelbar für den Bereich der Länder gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über

1. bis 3. ...
4. die erweiterte Unfallfürsorge nach § 135 Abs. 2 Satz 3,
5. ...
6. ...
- ...

Artikel V

...

Artikel VI

Neufassung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

1. Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1097), geändert durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung

des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) erhält folgende Fassung:

**„Gesetz
über vermögenswirksame Leistungen
für Beamte, Richter, Berufssoldaten und
Soldaten auf Zeit**

§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 257) erhalten

1. ... Beamte der Länder, ...
2. ...
3. ...

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Anwärterbezüge ... zustehen und er diese Bezüge erhält.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

§ 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle ... schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder

Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 2 Abs. 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

§ 5

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) ...

§§ 6 und 7

...“

2. Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3716), erhält folgende Fassung:

**„Gesetz
über die Gewährung einer jährlichen
Sonderzuwendung**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Eine jährliche Sonderzuwendung erhalten nach diesem Gesetz

1. ... Beamte der Länder, ...
2. ...
3. ...
4. ...

(2) ...

§ 2

Zusammensetzung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

(2) ...

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte, ...

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Abs. 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Beamten ... (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat Dezember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen ... worden ist. Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

...

§ 5

Ausschlußtatbestände

(1) ...

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme

teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Zuwendung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Zuwendung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

§ 6

Grundbetrag für Beamte

(1) Der Grundbetrag wird in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag, ... Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen ...
2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag, ...
3. ...
4. ...

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer hauptberuflichen Tätigkeit oder einer Ausbildung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Zeiten, für die ein Berechtigter eine Zuwendung nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrags über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 oder entsprechender Vorschriften erhalten hat, bleiben unberücksichtigt. Als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit eines teilzeitbeschäftigten Beamten ... (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

§ 7

...

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zusteht, ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt. Steht dem Berechtigten für den Monat Dezember Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine entsprechende Leistung nur anteilig zu, so wird der Sonderbetrag auch nur anteilig gewährt. . . .

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 9

Anwendung von . . . Anrechnungsvorschriften

. . . Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10

Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 11

Zahlungsweise

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§§ 12—14

...“

Artikel VII

...

Artikel VIII

...

Artikel IX

Übergangsvorschriften

§ 1

Begriff Dienstbezüge, Verweisungen

(1) Der Begriff der Dienstbezüge in anderen Vorschriften als denen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt bis zu einer Änderung dieser Vorschriften in der bisherigen Bedeutung weiter.

(2) Wird in anderen Vorschriften als denen des Bundesbesoldungsgesetzes auf Vorschriften und Bezeichnungen verwiesen, die durch dieses Gesetz geändert oder gestrichen worden sind, treten an ihre Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen nach den geänderten oder neuen Vorschriften.

§§ 2—5

...

§ 6

Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten bleibt unberührt. Das Besoldungsdienstalter wird auf Antrag des Beamten neu festgesetzt, wenn sich auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes eine Verbesserung ergibt.

§§ 7—10

...

§ 11

Überleitungszulage für Beamte . . . bei Änderung der Einstufung eines Amtes und bei Wegfall oder Änderung von ruhegehaltfähigen Zulagen

(1) Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge . . . eines Beamten . . . , weil

1. das Amt anders eingestuft wird,
2. eine ruhegehaltfähige Zulage wegfällt oder geändert wird,
3. der neue Grundgehaltssatz von dem bisherigen abweicht,

so erhält er eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage. . . .

(2) Die Überleitungszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den bisherigen Dienstbezügen . . . (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen . . .) und den nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen . . .) gewährt. Sie wird hinsichtlich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen nur solange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen . . .) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(4) . . .

§ 12

Ausgleichszulage in anderen Fällen für Beamte . . .

(1) Verringern sich durch dieses Gesetz die Bezüge eines Beamten . . . , weil

1. eine nichtruhegehaltfähige Zulage wegfällt oder geändert wird,
2. . . .
3. Unterhaltszuschüsse einschließlich von Zulagen oder Bezüge anstelle von Unterhaltszuschüssen nach den bisherigen . . . landesrechtlichen Vorschriften durch Anwärterbezüge ersetzt werden, so erhält der Beamte . . . eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage.

(2) Die Ausgleichszulage wird

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der

- neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Auslandsdienstbezügen und den Auslandsdienstbezügen nach diesem Gesetz,
 3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Unterhaltszuschüssen einschließlich von Zulagen oder zwischen den Bezügen anstelle von Unterhaltszuschüssen und den Anwärterbezügen nach diesem Gesetz

gewährt. Die Ausgleichszulage wird nur solange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage oder der sonstigen Bezüge weiterhin erfüllt wären. . . .

(3) Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne . . . Vergütungen), im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 die Anwärterbezüge auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Stellenzulagen . . .), im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 der Anwärterbezüge, mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlags.

(4) Beim Zusammentreffen einer Ausgleichszulage nach den Absätzen 1 bis 3 mit einer anderen Ausgleichszulage nach dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern und dem Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Absatz 3 genannten Betrag.

(5) Die Regelungen über andere als unter Absatz 4 fallende frühere Ausgleichszulagen bleiben unberührt.

§ 13

Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit bei Zulagen

Soweit durch dieses Gesetz eine ruhegehaltfähige Zulage durch eine nichtruhegehaltfähige Zulage

ersetzt und keine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 11 gewährt wird, gilt für die bisherigen Empfänger von ruhegehaltfähigen Zulagen die neue Zulage bis zur Höhe der bisherigen Zulage als ruhegehaltfähig. Galt die bisherige Zulage als Bestandteil des Grundgehalts, gilt dies für die bisherigen Empfänger auch für die neue Zulage.

§ 14

...

§ 15

Aufhebung von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über Unterhaltszuschüsse

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über Unterhaltszuschüsse und entsprechende Zuwendungen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst treten außer Kraft. . . .

§ 16

Aufhebung von landesrechtlichen Vorschriften über Sonderzuwendungen und vermögenswirksame Leistungen

Die landesrechtlichen Vorschriften über Sonderzuwendungen und vermögenswirksame Leistungen treten außer Kraft, soweit sie den in Artikel VI Nr. 1 oder 2 dieses Gesetzes erfaßten Personenkreis betreffen.

§§ 17—28

...

Artikel X

...

Artikel XI

Schlußvorschriften

§§ 1 und 2

...

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft . . .

(2) . . .

(3) . . .

Anlage C

Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 6. 1975 —

B 2104 — 14 — IV A 2 —

(MBl. NW. S. 1216)

— Auszug —

Zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise: . . .

A. Allgemeines

1. Dem Bund ist durch das Achtundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 206) durch Einfügung des Artikels 74 a in das Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die Beamten- und Richterbesoldung und

-versorgung in den Ländern zugewiesen worden. Auf dieser Grundlage ist das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) ergangen. Mit diesem Gesetz hat der Bundesgesetzgeber begonnen, die Besoldung zu vereinheitlichen; unmittelbar für die Länder geltendes Recht ist aber nur auf dem Teilgebiet der Grundgehälter (einschließlich Besoldungsdienstalter), der Ortszuschläge, der früheren Kinderzuschläge sowie auf dem Gebiet der Zulagen gesetzt worden.

Durch das 2. BesVNG wird die Gesetzgebung des Bundes zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts nunmehr vorläufig abgeschlossen; in Teilbereichen bedarf sie noch der Ausfüllung durch Rechtsverordnungen.

2. Im einzelnen enthält das 2. BesVNG
eine Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes in Artikel I,
Änderungen des 1. BesVNG in Artikel II,
Änderungen beamten- und versorgungsrechtlicher Bundesvorschriften in den Artikeln IV und V,
eine Neufassung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen sowie des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in Artikel VI,
versorgungsrechtliche Regelungen in den Artikeln III, IV § 3 und Artikel VII,
Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung in Artikel VIII,
Übergangs- und Schlußvorschriften sowie Vorschriften für die Überleitung von Beamten an den Hochschulen in den Artikeln IX, X und XI.
3. Das 2. BesVNG tritt am 1. Juli 1975 in Kraft (Artikel XI § 3 Abs. 1). Soweit abweichende Zeitpunkte festgesetzt sind, wird im folgenden besonders darauf hingewiesen.

B. Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

I. Allgemeine Vorschriften

1. Durch die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes ergänzt. Die Ergänzungen bestehen zum Teil aus sachlichen Erweiterungen, teilweise werden aber auch Vorschriften übernommen, die bisher im Bundesbesoldungsgesetz an anderer Stelle, in den Landesbesoldungsgesetzen oder in den statusrechtlichen Gesetzen, nämlich im Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) oder im Bundesbeamten-gesetz bzw. im Landesbeamtengesetz (LBG), enthalten waren.
Das Beamtenrechtsrahmengesetz wird durch Artikel IV des 2. BesVNG geändert (vgl. unten Abschnitt C 2). Das Landesbeamtengesetz wird an die neue Rechtslage angepaßt werden.
2. Ich weise insbesondere auf folgende Regelungen hin:
 - 2.1 § 1 Absatz 1 erweitert den persönlichen unmittelbaren Geltungsbereich des Bundesbesoldungsgesetzes, indem das Gesetz nunmehr **unmittelbar** auch für die Beamten der Länder ...¹⁾
Ferner sind in den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes auch die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) einbezogen, die bisher Unterhaltszuschüsse nach

den Unterhaltszuschußverordnungen des Bundes oder der Länder erhalten haben. Sie erhalten gemäß den §§ 59 ff. Anwärterbezüge.

- 2.2 Zur Besoldung gehören „Dienstbezüge“ und als „sonstige Bezüge“ die Anwärterbezüge, jährliche Sonderzuwendungen und vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 und 3). Diese Aufgliederung ist von sachlicher Bedeutung. Die meisten Allgemeinen Vorschriften betreffen die Besoldung (auch: „Bezüge“), also Dienstbezüge und sonstige Bezüge, z. B. §§ 2, 3 Abs. 1 bis 4, §§ 4, 7, 9, 10, 11, 12, 14. Einige Allgemeine Vorschriften gelten jedoch nur für die Dienstbezüge (§§ 6, 8, 13).
- 2.3 § 10 (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung) gilt unmittelbar nur für den Bundesbereich (vgl. Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG); die entsprechende Landesregelung ist in der fortgeltenden Vorschrift des § 23 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) enthalten.
- 2.4 § 12 Abs. 2 regelt die bisher in § 98 Abs. 2 LBG geregelte Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge. Die Abweichungen im Wortlaut führen zu keiner Änderung der bisherigen Handhabung.
- 2.5 In § 13 sind die allgemeinen Regelungen zur Wahrung des Besitzstandes für verschiedene Sachverhalte zusammengefaßt.
- 2.51 § 13 Abs. 1 regelt die Besitzstandswahrung für die Beamten, die unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 LBG oder § 128 BRRG aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften Rechtsverluste erleiden.
- 2.52 ...
- 2.53 Die Absätze 3 und 4 entsprechen § 10 Abs. 1 und 2 BBesG a. F.
- 2.54 Nach § 13 Abs. 5 gehören für die Anwendung des § 13 zum Grundgehalt bzw. Grundgehalt auch die Amtszulagen, ruhegehaltfähigen Stellenzulagen ... Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen, die in dem neuen Amt zustehen, werden auf die Ausgleichszulage angerechnet.
- 2.6 ...

II. Grundgehalt

Die Regelungen über das Grundgehalt sind ebenfalls ergänzt und erweitert worden.

1.—3. ...

4. § 23 entspricht § 5 Abs. 2 BBesG a. F. Absatz 2 gilt im Lande gemäß Artikel XI § 3 Abs. 3 des 2. BesVNG nur im Rahmen der insoweit weiter maßgebenden Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 der Landesbesoldungsordnungen.

¹⁾ Gemäß § 1 Abs. 1 KBesO findet daher das Bundesbesoldungsgesetz auch für die Kirchenbeamten im Bereich der EKvW Anwendung.

5. § 25 tritt an die Stelle des bisher anzuwendenden § 25 LBesG. Die Vorschrift gilt auch für Aufstiegsbeamte. ...
6. ...
7. Die §§ 28 bis 31 entsprechen den §§ 6 bis 9 BBesG a. F.
- 7.1 Dabei sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden:
 - § 28 Abs. 3 Nr. 4 a: In diese Vorschrift sind neben dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst solche Dienstverhältnisse aufgenommen, die kraft Gesetzes dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr gleichstehen (Grenzschutz- oder Zivildienst). Im übrigen sind auch Tätigkeiten von Entwicklungshelfern zu berücksichtigen, soweit diese nach § 13 b des Wehrpflichtgesetzes vom Wehr- oder Zivildienst befreien.
 - § 28 Abs. 6 Satz 2: Die Einfügung dieser Vorschrift berücksichtigt die Festsetzung von Regelstudienzeiten. Voraussetzung ist die Einführung von Regelstudienzeiten im Hochschulrecht.
 - § 28 Abs. 7: Bei anderen als Laufbahnbewerbern werden Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 bei der Festsetzung des BDA berücksichtigt, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Das gleiche gilt, wenn eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet ist, für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen. ...
 - § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3: Künftig kann auch die Tätigkeit im Dienst der Fraktionen von kommunalen Vertretungskörperschaften und im Dienst von Landesverbänden kommunaler Spitzenverbände der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellt werden.
 - § 29 Abs. 3 Nr. 6: Nach der Neufassung dieser Vorschrift können nunmehr auch Tätigkeiten im nichtöffentlichen ausländischen Schuldienst gleichgestellt werden. ...
 - § 30 Satz 1 Nr. 5: Durch diese Regelung wird klargestellt, daß in den einschlägigen Fällen auch solche Dienstzeiten erfaßt werden, die in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf verbracht wurden.
 - § 31 Abs. 2: Mit der Einfügung des Begriffs „öffentliche Belange“ wird der bisherigen Praxis Rechnung getragen, wonach z. B. Zeiten einer Beurlaubung zum Zwecke der Entwicklungshilfe auch dann voll auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, wenn die Beurlaubung nicht einem dienstlichen Interesse, sondern

allgemein öffentlichen Belangen dient²⁾).

Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ist in Abänderung der bisherigen Rechtslage spätestens bei Beendigung des Urlaubs zu treffen.

Durch die Anfügung des letzten Satzes in § 31 Abs. 2 werden Ungleichheiten in den Fällen vermieden, in denen statt einer Entlassung aus dem Dienst mit nachfolgender Neueinstellung eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewählt wurde.

7.2 Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten

Das Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten wird nur auf Antrag überprüft und neu festgesetzt, wenn sich aufgrund der Neufassung des BBesG eine Verbesserung ergibt (vgl. Artikel IX § 6 des 2. BesVNG). Die Neufestsetzung wirkt auf den 1. Juli 1975 zurück.

8. und 9. ...

III. Ortszuschlag (§§ 39 bis 41)

1. Die Vorschriften über den Ortszuschlag entsprechen sachlich der Fassung, die das Ortszuschlagsrecht durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3713) erhalten hat. ...³⁾
2. ...

IV. Zulagen, Vergütungen (§§ 42 bis 51)

1. **Amtszulagen**
 - 1.1 ...
 - 1.2 § 42 legt den Rahmen fest, in dem vom Landesgesetzgeber Zulagenregelungen getroffen werden können. Insoweit wird auf Abschnitt D II (unten) Bezug genommen. § 42 gewährt allein keinen Anspruch auf eine Zulage.
2. **Stellenzulagen**
 - 2.1 ... Daneben gelten die Zulagenregelungen nach Artikel II des 1. BesVNG fort (siehe unten Abschnitt C 1.1).
 - 2.2 Wegen landesrechtlicher Zulagenregelungen vgl. Nummer 1.2.
3. und 4. ...
5. **Zusammentreffen mehrerer Zulagen**

Von besonderer Bedeutung ist das neue System beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen. Ein grundsätzliches Kumulierungsverbot, wie es in Artikel II § 1 Abs. 2 und 3 des 1. BesVNG ent-

²⁾ Bei kirchlichen Belangen dienender Beurlaubung gilt § 31 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

³⁾ Vgl. KABl. 1975 S. 18.

halten war, besteht nicht mehr; die vorgenannten Vorschriften sind gestrichen (Artikel II Nr. 1 des 2. BesVNG).

Nach dem neuen Konkurrenzsystem ist bei jeder einzelnen Zulage geregelt, wann sie neben einer anderen Zulage nicht zu gewähren ist. Ist ein Ausschluß nicht vorgesehen, ist die Zulage neben anderen Zulagen zu gewähren. Das neue Konkurrenzsystem regelt nur das Zusammentreffen bundesrechtlicher Zulagen. Die Gewährung verbleibender landesrechtlicher Zulagen neben bundesrechtlichen Zulagen regelt sich im Einzelfall nach Landesrecht (vgl. unten Abschnitt D II).

6. Vergütungen

Als besoldungsrechtliche Vergütungen sieht das Bundesbesoldungsgesetz die Mehrarbeitsvergütung (§ 48) ... an. Andere Vergütungen sind nicht, auch nicht für den Landesbereich, vorgesehen (§ 51 Satz 1). Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt (§ 51 Satz 2). Für die Zahlung der Mehrarbeitsvergütung ist die Mehrarbeitsentschädigungs-Verordnung vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 747), die auf der Grundlage des § 36 a BBesG a. F. erlassen worden ist und nunmehr auf der Grundlage des § 48 unter der Bezeichnung Mehrarbeitsvergütungs-Verordnung fortgilt (vgl. Artikel IX § 2 des 2. BesVNG), maßgebend. ...

V. Anwärterbezüge (§§ 59 bis 66)

Die bisherigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen werden ersetzt und vereinheitlicht. Anwärterbezüge gehören als sonstige Bezüge zur Besoldung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1).

1. Anwärterbezüge setzen sich zusammen aus dem Anwärtergrundbetrag (§ 61), dem Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62) ...

Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung und vermögenswirksame Leistungen gewährt. Die bisher gewährten Alterszuschläge sind, begrenzt auf Anwärter über 26 Jahre, bereits in die Tabelle über die Anwärtergrundbeträge eingebaut.

2.—4. ...

5. Nach § 66 kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle den Anwärtergrundbetrag kürzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde verzögert.

VI. ...

C. Bundesrechtliche Besoldungsvorschriften außerhalb des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes

Neben dem Bundesbesoldungsgesetz gelten die besoldungsrechtlichen Regelungen des Bundes grundsätzlich weiter, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

1. Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 1. BesVNG — vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) in der Fassung des Artikels II des 2. BesVNG gilt fort. Eine Bekanntmachung des Artikels II des 1. BesVNG in der ab 1. Juli 1975 geltenden Fassung wird demnächst veröffentlicht.⁴⁾ ...

1.1—6. ...

D. Landesbesoldungsrecht

I. Allgemeines

1. Mit dem Inkrafttreten des 2. BesVNG treten die Rechtsvorschriften der Länder, soweit sie besoldungsrechtliche Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BBesG enthalten, grundsätzlich außer Kraft (Artikel IX § 14 Abs. 1 des 2. BesVNG).

Besoldungsrechtliche Regelungen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 1 BBesG sind nicht nur im Landesbesoldungsgesetz enthalten. Sie finden sich auch in Rechtsverordnungen sowie in sonstigen Gesetzen, z. B. dem Landesbeamtenengesetz. Diese Vorschriften treten ebenfalls außer Kraft, soweit sie Regelungen enthalten, die ausschließlich besoldungsrechtlichen Charakter haben. Geht die Vorschrift über den besoldungsrechtlichen Inhalt hinaus, so gilt sie insoweit fort. Dies ist vor allem bei Vorschriften der Fall, die Regelungen über „Dienstbezüge“ enthalten, sofern die Bedeutung dieses Begriffs nicht nur besoldungsrechtliche Bezüge, sondern auch Beihilfen, Reisekosten, Umzugskosten usw. umfaßt. Artikel IX § 1 Abs. 1 des 2. BesVNG stellt insoweit klar, daß der Begriff der „Dienstbezüge“ in anderen Vorschriften als denen des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Bedeutung weitergilt.

2. Die besoldungsrechtlichen Vorschriften der Länder bleiben nur insoweit in Kraft, als es im 2. BesVNG besonders bestimmt ist. ...

II. Landesbesoldungsgesetz

Das Landesbesoldungsgesetz — LBesG — in der Fassung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch das Neunte Besoldungsänderungsgesetz — 9. LBesÄndG — vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) — SGV. NW. 20320 — gilt nur in wenigen Einzelvorschriften fort. Eine Neu-

⁴⁾ Vgl. Anlage E auf S. 150 dieses KABL.

fassung des Gesetzes ist in Vorbereitung. Bis dahin gilt folgendes:

1. Text des Landesbesoldungsgesetzes

1.1 Die Allgemeinen Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes werden durch die Allgemeinen Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes (§§ 1 bis 17) ersetzt. Lediglich § 3 Abs. 2 (rückwirkende Einweisung) ist weiter anzuwenden.

1.2 Wegen der Fortgeltung der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnungen), auf die in § 5 Abs. 1 verwiesen wird, vgl. unten Nummer 2.

1.3 ...

1.4 § 21 verweist hinsichtlich der landesrechtlichen Amts- und Stellenzulagen auf die Landesbesoldungsordnungen (vgl. hierzu unten Nummer 2) und bleibt insoweit in Kraft. Im übrigen gilt § 42 BBesG.

1.5 § 22 gilt als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen fort (Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG). Die Vorschrift entspricht insoweit dem § 17 BBesG, der nur für den Bundesbereich gilt. Die auf der Grundlage des § 22 erlassenen Regelungen gelten gleichfalls fort.

1.6 § 23 ist weiter anzuwenden (Artikel IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG). Die gleichlautende Vorschrift des § 10 BBesG gilt nur für den Bundesbereich.

1.7 Die Vorschrift des § 25 wird durch § 25 Abs. 2 und 3 BBesG abgelöst, und zwar auch insoweit, als sie weitergehende Regelungen als die Bundesvorschrift enthält.

1.8 und 1.9 ...

2. Landesbesoldungsordnungen

2.1 Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen

2.11—2.14 ...

2.15 Nummer 15 (Stellenzulage für die Wahrnehmung höherwertiger Dienstposten) fällt ersatzlos fort. Insbesondere treten § 42 Abs. 1 und § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht an ihre Stelle ... Die Stellenzulage kann für die Zeiträume nach dem 30. Juni 1975 weder neu bewilligt werden, noch kann sie nach diesem Zeitpunkt ruhegehaltfähig werden. Beamte, denen am 30. Juni 1975 die Stellenzulage zustand, erhalten, sofern die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, ab 1. Juli 1975 eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach Artikel IX § 12 des 2. BesVNG (vgl. unten Abschnitt E II). ...

2.2 Landesbesoldungsordnungen A und B

2.21 Die Landesbesoldungsordnungen A und B bleiben gemäß Artikel IX § 14

Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG nur im Rahmen des § 20 Abs. 3 BBesG weiter in Kraft. Nach dieser Vorschrift können solche Ämter in den Landesbesoldungsordnungen geregelt werden, die sich nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen von den Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen wesentlich unterscheiden (sog. „landesrechtliche Besonderheiten“). Sie sind in den Bundesbesoldungsordnungen nicht geregelt, weil ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Einstufung zur Zeit nicht besteht oder weil eine Vereinheitlichung wegen unterschiedlicher Ausbildungsgänge und Funktionsinhalte vorerst noch nicht möglich ist. Die in den Fußnoten zur Landesbesoldungsordnung A erlassenen Regelungen bleiben in Kraft, soweit sie sich auf Ämter beziehen, die in der Landesbesoldungsordnung verbleiben.

Als Anlage 1 sind die Landesbesoldungsordnungen A und B in der fortgeltenden Fassung beigefügt.⁵⁾

2.22 ...

2.23 ... Weiter anzuwenden sind ... folgende ... Regelungen:

2.23.1 Die Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10, durch die die Zuordnung von Eingangssämtern in Laufbahnen des gehobenen Dienstes zur Besoldungsgruppe A 10 geregelt ist, bleibt insoweit in Kraft, als sie den Umfang der Anwendung des § 23 Abs. 2 BBesG und der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 der Bundesbesoldungsordnung A in Verbindung mit Artikel IX § 3 Abs. 1 und 3 des 2. BesVNG bestimmt (vgl. Artikel XI § 3 Abs. 3 des 2. BesVNG).

2.23.2 und 2.23.3 ...

2.3 ...

2.4 Grundgehaltssätze, Tarifklassen des Ortszuschlags

Die Grundgehaltssätze der Zwischenbesoldungsgruppen ... gelten als Landesrecht nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die Höhe der Besoldung (zuletzt Artikel I § 2 des Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 26. Juli 1974 — BGBl. I S. 1557 —) übergangsweise fort (vgl. Artikel IX § 14 Abs. 3 und Artikel X § 1 des 2. BesVNG).

Für die vorgenannten Besoldungsgruppen gilt die landesrechtliche Zuordnung zu den Tarifklassen des Ortszuschlags (Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes) weiter.

Im übrigen richten sich die Grundgehaltssätze für die in den Landesbesoldungsordnungen geregelten Ämter und die Zuordnung zu den Tarifklas-

⁵⁾ Hier nicht abgedruckt.

sen des Ortszuschlags nach Bundesrecht (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 BBesG).

III. Landesrechtliche Besoldungsregelungen außerhalb des Landesbesoldungsgesetzes oder auf der Grundlage von besoldungsrechtlichen Vorschriften

1. ...

2. Sonstige Landesgesetze

2.1—2.4 ...

2.5 Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter in der Fassung vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 20320) wird durch Artikel IX § 16 des 2. BesVNG aufgehoben. An seine Stelle tritt das Bundesgesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des 2. BesVNG.

Es wird darauf hingewiesen, daß die in § 4 des Landesgesetzes enthaltene Regelung über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen bei teilweiser Einbehaltung der Bezüge aufgrund disziplinarrechtlicher Maßnahme (Absatz 1) und bei Einstellung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes (Absatz 2) entfällt; das Bundesgesetz enthält keine entsprechende Vorschrift.

3. Rechtsverordnungen

3.1 Die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte (Weihnachtzuwendungsverordnung) vom 20. November 1962 (SGV. NW. 20322) wird durch Artikel IX § 16 des 2. BesVNG aufgehoben. Es gilt das Bundesgesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des 2. BesVNG.

3.2—3.4 ...

3.5 Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Fassung vom 23. Juni 1967 (SGV. NW. 20321) tritt außer Kraft. ...

3.6 Wegen der Fortgeltung von Regelungen über Aufwandsentschädigungen vgl. Abschnitt II 1.5.

3.7 ...

E. Übergangsregelungen

I. ...

II. Besitzstandsregelungen

1. Das 2. BesVNG sieht für alle Fälle der Verringerung von Dienstbezügen Ausgleichsregelungen vor: die Überleitungszulage (Artikel IX § 11) und die Ausgleichszulage (Artikel IX § 12).

Außerdem ist in Artikel IX § 13 eine Regelung für den Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen getroffen worden.

1.1 Überleitungszulage (Artikel IX § 11 des 2. BesVNG)

1.11 Eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage erhält der Beamte ..., dessen Dienstbezüge sich durch das 2. BesVNG verringern, weil

1. das Amt anders eingestuft wird oder

2. eine ruhegehaltfähige Zulage wegfällt oder geändert wird.

1.12 Die Höhe der Überleitungszulage ist in Absatz 2 geregelt. Für die Errechnung des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Dienstbezügen und den nach dem 2. BesVNG zustehenden Bezügen ist von den Verhältnissen am 30. Juni und am 1. Juli 1975 auszugehen. Mit dem 1. Juli 1975 wirksam werdende Erhöhungen der Dienstbezüge z. B. infolge Aufsteigens in den Dienstaltersstufen oder infolge Beförderung sind bei den nach dem 2. BesVNG zustehenden Bezügen in Ansatz zu bringen.

1.13 Wird die Überleitungszulage wegen Wegfalls oder Verminderung einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage gewährt, so wird sie nur solange und soweit gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Stellenzulage vorliegen (Absatz 2 Satz 2).

1.14 Gemäß Absatz 3 erhöht die Überleitungszulage sich bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen um den Hundertsatz, um den die Grundgehälter angehoben werden. Das gilt auch für die wegen Wegfalls einer Zulage gewährten Überleitungszulage, wenn die Zulagen allgemein nicht an der allgemeinen Besoldungsverbesserung teilnehmen.

Die Überleitungszulage verringert sich um jede nach dem 30. Juni 1975 wirksam werdende sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen ...), sofern die Erhöhung nicht bereits bei der Bemessung der Überleitungszulage nach Nummer 1.12 (oben) berücksichtigt ist. Mindernd wirkt sich u. a. aus eine Erhöhung der Bezüge infolge Aufsteigens in den Dienstaltersstufen oder infolge Beförderung sowie eine Erhöhung des Ortszuschlags durch Änderung der Tarifklasse. Eine Erhöhung durch Änderung der Stufe des Ortszuschlags führt nicht zu einer Minderung der Überleitungszulage (Absatz 3 Satz 2).

1.15 Artikel IX § 11 des 2. BesVNG ist auch anzuwenden bei einer Verringerung der Dienstbezüge, die durch eine auf

- der Grundlage des 2. BesVNG ergehende Rechtsverordnung eintritt.
- 1.2 Ausgleichszulage (Artikel IX § 12 des 2. BesVNG)
 - 1.21 Eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage erhält der Beamte . . . , dessen Dienstbezüge sich durch das 2. BesVNG verringern, weil
 1. eine nichtruhegehaltfähige Zulage wegfällt oder geändert wird oder
 2. Unterhaltszuschüsse einschließlich Zulagen nach landesrechtlichen Vorschriften durch Anwärterbezüge ersetzt werden.
 - 1.22 Die Höhe der Ausgleichszulage ist in Absatz 2 Satz 1 geregelt.
 - 1.23 Die Ausgleichszulage wird bei Wegfall oder Änderung einer Zulage nur solange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt sind (Absatz 2 Satz 2).
 - 1.24 Nach Absatz 3 verringert sich die Ausgleichszulage vom 1. Januar 1976 an um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen) bzw. die Anwärterbezüge aufgrund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Außerdem führt jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Stellenzulagen . . .) bzw. der Anwärterbezüge nach dem 30. Juni 1975 zu einer Verminderung der Ausgleichszulage. Ausgenommen ist wie bei der Überleitungszulage eine Erhöhung durch eine Änderung der Stufen des Ortszuschlags.
 - 1.25 Hinsichtlich des Zusammentreffens etwaiger früherer Ausgleichszulagen mit einer Ausgleichszulage nach Artikel IX § 12 des 2. BesVNG wird auf die Absätze 4 und 5 verwiesen.
 - 1.26 Artikel IX § 12 des 2. BesVNG ist auch anzuwenden bei einer Verringerung der Dienstbezüge, die durch eine auf der Grundlage des 2. BesVNG ergehende Rechtsverordnung eintritt.
 2. Zur Durchführung der Besitzstandsregelungen gebe ich folgende Einzelhinweise:
 - 2.1 Die Ausgleichszulage wegen Fortfalls einer nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage nach Nummer 15 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen bemißt sich nach den Verhältnissen am 30. Juni 1975. Das Anwachsen des Grundgehalts infolge Aufsteigens in den Dienstaltersstufen nach dem 30. Juni 1975 wirkt sich somit in vollem Umfang mindernd auf die Ausgleichszulage aus.
 - 2.2—2.4 . . .

III. Verfahren

1. Die durch das 2. BesVNG bei den einzelnen Beamten eintretenden Änderungen hinsichtlich der Besoldung . . . sind den Beamten von den personalaktenführenden Stellen mitzuteilen.
2. Da die Überleitung der Beamten sich häufig nach Merkmalen richtet, von deren Vorhandensein das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) keine Kenntnis hat, ist zum Vollzug der Besoldungsänderungen in einer Vielzahl von Fällen eine Mitteilung der personalaktenführenden Dienststellen an das LBV erforderlich. . . .⁹⁾
3. . . .

IV. . . .

F. . . .

⁹⁾ An die Stelle des LBV tritt für die kirchlichen Mitarbeiter die zuständige Gehaltsabrechnungsstelle.

Regelung der Vikarsbezüge

Anlage D

Vom 2. Oktober 1975

1. Die Kandidaten der Theologie [(Pfarr-) Vikare] und die Prediger im Vorbereitungsdienst (Predigervikare) erhalten Vikarsbezüge.
2. Zu den Vikarsbezügen gehören der Grundbetrag und der Verheiratetenzuschlag nach der Übersicht in Nr. 6. Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung und die vermögenswirksame Leistung in sinngemäßer Anwendung der für Pfarrer bzw. Prediger geltenden Bestimmungen gewährt.
3. Die Vikarsbezüge werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der Vikar die zweite theologische Prüfung bzw. die zweite Predigerprüfung bestanden hat, es sei denn, daß das Vikarsdienstverhältnis durch Beginn eines anderen Dienstverhältnisses oder durch Ausscheiden aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen früher beendet oder daß seine Beendigung auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt worden ist.
4. Für die Festsetzung des Verheiratetenzuschlags findet § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung. Dabei gilt als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auch die Beschäftigung als Geistlicher, Kirchenbeamter, Angestellter oder Arbeiter im evangelischen und römisch-katholischen kirchlichen Dienst einschließlich der Beschäftigung bei den kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.
5. Besteht der Vikar die zweite Prüfung nicht oder verzögert sich die praktische Ausbildung (Vikariat) aus einem vom Vikar zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag auf 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 für (Pfarr-)Vikare, der Besoldungsgruppe A 12 für Predigervikare

herabgesetzt werden. Von der Kürzung wird bei Vorliegen der Fälle, wie sie in § 66 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt sind, abgesehen.

6. Übersicht über die Vikarsbezüge (Monatsbeträge in DM)

	(Pfarr-) Vikare	Prediger- vikare
Grundbetrag vor Vollen- dung des 26. Lebensjahres	1 161,—	1 082,—
Grundbetrag nach Vollen- dung des 26. Lebensjahres	1 303,—	1 219,—
Verheiratetenzuschlag	287,—	278,—

7. Verringern sich die Bezüge eines Vikars ab 1. Oktober 1975 durch die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 6, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bis 30. September 1975 zu zahlenden Unterhaltszuschuß und den ab 1. Oktober 1975 zu zahlenden Vikarsbezügen. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die Vikarsbezüge auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung vom 1. Januar 1976 an erhöhen, und um jede sonstige nach dem 30. September 1975 eintretende Erhöhung.
8. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

Anlage E

Erstes Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

(1. BesVNG) vom 18. März 1971
(BGBl. I 1971 S. 208)

— Auszug —

Artikel II¹⁾

**Übergangsvorschriften
zur Vereinheitlichung der Besoldungsstruktur
in Bund und Ländern**

ABSCHNITT 1

Zulagen im Bereich des Bundes

§ 1

Gemeinsame Vorschriften

(1) Zulagen nach diesem Abschnitt werden als Bestandteil von Dienstbezügen gewährt; die Sätze sind Monatsbeträge.

§ 2

Technische Dienste

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes erhalten, sofern ihr Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 der Bundesbesoldungsordnung angehört, in den Laufbahnen des Baudienstes ... und in den Laufbahnen, in denen die Amtsbezeichnungen den Zusatz „Technischer“ haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 DM.

(2)²⁾ Beamte des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 9 oder 10 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet ist oder war, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 Deutsche Mark, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuches der Fachhochschule oder der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden ha-

ben, sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist. Beamte, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden waren und die nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst während des Besuches der Ingenieurschule Dienstbezüge erhalten haben, erhalten unbeschadet von Satz 1 zweiter Halbsatz die ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 Deutsche Mark. ...

(3) ...

§ 3

Beamte ... im Programmierdienst

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine Stellenzulage.

Sie beträgt für die Beamten
des mittleren Dienstes 87 DM,
des gehobenen Dienstes 145 DM.

(2) ...

(3) Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig

- a) in Höhe von 67 DM, wenn sie 87 DM beträgt,
- b) in Höhe von 100 DM, wenn sie 145 DM beträgt.

(4) ...

§ 6

Sonstige Dienste

(1) Die Beamten des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

(2) Die Beamten des mittleren Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamt die Besoldungs-

¹⁾ In der Fassung des Art. II des 2. BesVNG vom 23. 5. 1975 (BGBl. I 1975 S. 1173, KABl. 1975 S. 131).

²⁾ Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden nach dem für die kirchlichen Angestellten übernommenen Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I B 7 b) auf die betreffenden Angestellten entsprechend Anwendung.

gruppe A 5 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

(3) Die Beamten des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamtsamt die Besoldungsgruppe A 9 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM. Beamte, deren Eingangsamtsamt nach § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist sowie ihnen gleich-

gestellte Beamte erhalten die Stellenzulage unbeschadet des höheren Eingangsamtes.

(4) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte und Militärpfarrer erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(5) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den §§ 2 bis 5 oder 9 gewährt.

Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz

Landeskirchenamt

Az.: C 22—04

Bielefeld, den 8. 10. 1975

Sonnabend, den 8. November 1975

- 9.30 Uhr Andacht in der St. Marienkirche (Superintendent Wilke)
- 10.15 Uhr Eröffnung der Arbeitstagung im Gemeindehaus Marienstift durch den Vorsitzenden, Pfarrer Jung, Dortmund
- 10.30 Uhr Grundsatzreferat:
„Das Christuszeugnis im Fernen Osten und seine Bedeutung für uns“
Referent: Prof. Dr. Werner Kohler, Universität Mainz
- 11.30 Uhr Aussprache (Gesprächsleitung: Pfarrer Dr. Justus Freytag, Direktor der Missionsakademie Hamburg)
- 12.30 Uhr Gemeinsames Mittagessen im Bürgerverein, Stiftstraße
- 13.45 Uhr Stehkafee im Marienstift
- 14.00 Uhr Fortsetzung der Tagung mit Kurzberichten
Thema „Kirche im Fernen Osten“
- a) „Beispiel TAIWAN“
Referent: P. Roger Chao (Taiwan)
- b) „Beispiel KOREA“
Referent: P. Chang, Sung-Hwan (Korea)
- c) „Beispiel HONGKONG“
Referent: Missionsdirektor P. Sandner, VEM, Wuppertal
- 15.15 Uhr Besprechung in Gruppen, Anfragen an die Referenten
- 16.30 Uhr Zusammenfassung im Plenum,
Schlußwort durch den Gesprächsleiter, Pfarrer Dr. Justus Freytag
- 17.00 Uhr Ende der Tagung

- 17.30 Uhr Sitzung des Gesamtvorstandes der Missionskonferenz (Marienstift)
- 19.00 Uhr Abend der Jugend (Marienstift)
Thema „Evangelium im Schatten Maos“

Sonntag, den 9. November 1975

Tag der Gemeinden

- Vorm. Missions-Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenkreises
- 14.30 Uhr „Christus bekennen heute in Asien“ unter diesem Thema Missions-Gemeindeversammlungen in Bergkirchen (Gemeindehaus)
Referent: Missionsdirektor P. Sandner, VEM, Wuppertal;
Einleitung: Pfr. Jung, Dortmund
- Rothenuffeln (Gemeindezentrum)
Referent: Missionar Joachim Wohlt, Hildesheimer Blindenmission (Taiwan);
Einleitung: Miss.-Dir. P. Sandner, VEM, Wuppertal
- Windheim (Gemeindehaus)
Referent: Pfr. Dr. Justus Freytag, Hamburg;
Einleitung: Pfr. Matzat, Hamm
- Minden-Dankersen (Lortzing-Haus)
Referenten: P. Judt, Oberndorf, und P. Yung, Jae-Kim (Korea);
Einleitung: Pfr. Jasper, Gemeindedienst für Weltmission, Wuppertal

Das Opfer der Missionsgottesdienste und Gemeindeversammlungen ist bestimmt für die Ausbildung von Pastoren und Evangelisten in den Kirchen der Dritten Welt.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.